

Allgemeine Vertragsbedingungen des Hotel ROYAL X

1. Geltungsbereich

(1) Die tieferstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten bei Beherbergungsverträgen, die das Hotel ROYAL X - nachfolgend kurz HRX genannt - mit seinen Gästen üblicherweise abschließt, als vereinbart. Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Begriffsdefinitionen

(1) Beherberger ist Royal Hotelbetriebs GmbH mit dem Sitz in Graz als Betreiberin des HRX.

(2) Vertragspartner ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt, also im Zweifelsfall die Person des Bestellers.

(3) Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen sind jene Personen, welche die Beherbergung in Anspruch nehmen. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen.

3. Vertragsabschluss - Anzahlung

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung durch das HRX zustande.

(2) Der Gast/Besteller hat bis zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung in der angegebenen Höhe als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu leisten.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

(1) Der Gast hat das Recht, die zugesagten Räume ab 17.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages zu beziehen.

(2) Erscheint der Gast nicht bis 19.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages, ist das HRX berechtigt, gemäß Punkt 5 Absatz 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

(4) Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tage der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Geschieht dies nicht, kann HRX einen weiteren Tag in Rechnung stellen.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag - Stornogeühr

(1) Bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogeühr von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Seitens HRX ist dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen nur dann möglich, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes beim jeweils anderen Vertragspartner schriftlich eingelangt sein.

(2) Innerhalb von 3 Monaten bis 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogeühr von 40% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes bei HRX schriftlich eingelangt sein.

(3) Innerhalb von 1 Monat bis 1 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogeühr im Ausmaß von 70% des vereinbarten jeweiligen Gesamtpreises zu bezahlen.

Die Stornoerklärung muss spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes bei HRX schriftlich eingelangt sein.

(4) Innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Ankunftsstages des Gastes bis zum Vortag des Ankunftsstages kann der Beherbergungsvertrag vom Gast durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogeühr im Ausmaß von 90% des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens am Vortag des Ankunftsstages des Gastes bei HRX schriftlich eingelangt sein.

(5) Das HRX hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 19.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. Der Gast/Besteller ist in diesem Falle zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Gast die bestellten Räume bzw. die Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt.

(6) Bei Reisegruppen sowie Gruppen jeglicher Art wird am Ankunftsstages bei einer mehr als 10%igen Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Personenanzahl eine Stornogeühr in anteiligem Ausmaß verrechnet. Stornogeühren betreffend den eigentlichen Beherbergungsvertrag bleiben davon unberührt (siehe Punkt 5 Absätze 2 – 5).

(7) Dem HRX obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§1107 ABGB).

(8) Das HRX ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn dieser eine Anzahlung vorsieht und der Gast die Anzahlung nicht fristgerecht leistet.

Aktualisierte Stornobedingungen bei COVID-19 bedingten Reisebeschränkungen:

- Kostenloser Storno bis einen Tag vor der Anreise, bei Grenzschießung oder Einreiseverbot in die Urlaubsregion Millstätter See / Kärnten oder Ausreiseverbot aus dem Heimatort.
- Kostenloser Storno bis einen Tag vor der Anreise, bei Covid-19 bedingter Reisewarnung des zuständigen österreichischen Ministeriums für den Urlaubsort in der Urlaubsregion Millstätter See / Kärnten.
- Bei bereits angezahlter Anzahlung, wird Ihnen der Betrag rücküberwiesen.

6. Beistellung einer Ersatzunterkunft

(1) Das HRX kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, insbesondere weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

7. Rechte des Vertragspartners

(1) Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des HRX, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

(2) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 17.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages zu beziehen und bis 10.00 des vereinbarten Abreisetages gemäß Absatz 1 zu nutzen.

8. Pflichten des Vertragspartners

(1) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt – bzw. bei vorangegangener Anzahlung den noch ausstehenden Restbetrag – zu bezahlen.

(2) Das HRX ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen anzunehmen oder bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. entgegenzunehmen, es sei denn, es wird während des Buchungsvorganges ausdrücklich zugesagt, dass bestimmte bargeldlose Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(3) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des HRX einzuholen.

(4) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Vertragspartner dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden und Nachteil, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

(5) Obige Haftung gilt auch für Schäden und Nachteile, die im Rahmen der Beherbergung dritten Personen gegenüber verschuldet werden, selbst dann, wenn der Geschädigte Dritte berechtigt wäre, das HRX direkt für Schadenersatzleistungen in Anspruch zu nehmen.

9. Rechte des Hotel ROYAL X

(1) Verweigert der Gast/Besteller die Zahlung des bedungenen Entgeltes oder ist er damit im Rückstand, so steht dem HRX das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzuhalten (§970 c ABGB gesetzliches Zurückbehaltungsrecht).

(2) Das HRX hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers).

10. Pflichten des Hotel ROYAL X

(1) Das HRX ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

(2) Sonderleistungen werden vom HRX gesondert ausgezeichnet.

(3) Die ausgezeichneten Preise sind alle Inklusivpreise.

11. Haftung des Hotel ROYAL X

(1) Das HRX haftet nur für die Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und das HRX oder deren Mitarbeiter ein Verschulden trifft. Die Haftung von HRX ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein

Unternehmer, wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

(2) HRX haftet als Beherberger gemäß § 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs. 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

(3) Für Wertgegenstände, die entgegen der Anweisung des HRX nicht an dem Ort, der für die Deponierung bestimmt ist, aufbewahrt werden, wird jede Haftung ausgeschlossen.

(4) Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Beherberger haftet für einen überaus hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1. und 12.2. gilt sinngemäß.

(5) Die Verwahrung von Kostenbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

(6) In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

12. Tierhaltung

(1) Die Mitnahme von Hunden, Partnerhunden, Blindenführhunden und Therapiehunden ist nach vorheriger Absprache mit dem HRX erlaubt. In jedem Fall ist der Gast verpflichtet, sein Tier so zu verwahren und zu beaufsichtigen, dass anderen Personen kein Schaden zugefügt werden kann.

(2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1320 ABGB).

13. Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des HRX. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

14. Beendigung des Beherbergungsvertrages – vorzeitige Auflösung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist das HRX berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Dem HRX obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.

(2) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 10.00 Uhr des vereinbarten Abreisetages räumt, ist das HRX berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Das HRX ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast

(a) von den Räumlichkeiten des HRX einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges, gesetzwidriges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen oder den HRX Gästehäusern und ihren Mitarbeitern das Zusammenwohnen verleidet,

(b) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbaren gesetzten Frist nicht bezahlt.

(4) Im Falle einer gerechtfertigten Auflösung des Beherbergungsvertrages nach Maßgabe des Punkt 14 Absatz 3 ist der Gast verpflichtet, dem HRX den Schaden, der diesem durch die vorzeitige Auflösung entstanden ist, zu ersetzen. Das HRX wird sich jedoch um eine anderweitige Vermietung der nicht mehr in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, bemühen.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt anzusehendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

Das HRX ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass sie aus dem Ereignis keinen Gewinn ziehen. (§ 1447 ABGB)

15. Gerichtsstandvereinbarung und anwendbares Recht

(1) Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen dem Hotel ROYAL X und dem Gast und/oder dem Besteller abgeschlossenen Beherbergungsvertrag gilt die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes für 9800 Spittal/Drau als vereinbart, im Verhältnis zu Verbrauchern iSd KSchG.

idgF jedoch nur, wenn der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers in Spittal/Drau liegt.

(2) Der Beherbergungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

16. Zustimmung zu Kreditkartenabbuchungen bei Buchung mittels Kreditkarte und Sonstiges

(1) Bei Buchung mittels Kreditkarte erteilt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass das Entgelt für die gebuchte Übernachtung bei Nichterscheinen des Gastes ohne rechtzeitige Stornierung, bzw. im Falle der rechtzeitigen Stornierung eine allfällige Stornierungsgebühr von der Kreditkarte abgebucht werden können.

(2) Der Karteninhaber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass für den Fall, dass nach Abreise des Gastes Forderungen gegen ihn festgestellt werden, die in dem aufgrund der Rechnung erstellten Belastungsbelegs noch nicht berücksichtigt waren, das HRX diese Forderungen durch Nachbelastungs-Beleg innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Gastes direkt von der Kreditkarte abbuchen lassen können.

(3) HRX ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, dass Letzterer zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt wurde.